

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Conforti, Benedetto: Le Nazioni Unite. 5a ed. Padova: Cedam 1994. XX, 328 S. L. 40.000.-

Pünktlich zum 50jährigen Bestehen der Vereinten Nationen (VN) ist die 5. Auflage der Monographie von B. Conforti über die Weltorganisation erschienen. In den zehn Jahren zwischen dem Erscheinen der 4. und 5. Auflage waren für die Effektivität der VN entscheidende Ereignisse zu verzeichnen. Die Beendigung des Ost-West-Blocksystems hat insbesondere endlich den Weg freigemacht für Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII. Diese neuen Entwicklungen bilden den Schwerpunkt dieser Neuauflage.

In der Einleitung wird, wie in den Voraufgaben, die Entstehungsgeschichte der VN dargestellt. Den Schwerpunkt bilden hier Fragen der Auslegung und der viel diskutierten, aber wenig aussichtsreichen Änderung der Satzung. Sehr zu Recht hält der Autor nur den Aufwand einer wesentlichen Satzungsänderung für gerechtfertigt. Als Beispiele nennt er die Umgestaltung der Generalversammlung zu einem Weltparlament, in dem die Völker z. B. proportional vertreten wären, eine Änderung, die in absehbarer Zukunft fraglos nicht zu erwarten ist.

Im ersten Kapitel geht es um Fragen der Mitgliedschaft in den VN. Rechtsfragen der Aufnahme neuer Staaten, der Begriff der "Unabhängigkeit der Staaten" nach Art. 4, die Staatsqualität der Mikrostaaten und die Stellung von Exilregierungen werden hier erörtert. Detailliert wird die Stellung von neutralen Staaten untersucht, wobei anhand der Praxis, hier des Rhodesien-Embargos und der Haltung Österreichs in diesem Zusammenhang, dem Leser die Problematik nahegebracht wird. In letzterem Fall vertrat der Autor die nicht allgemein geteilte Meinung, daß Österreich bezüglich der Embargo-Maßnahmen aufgrund von Art. 103 keine Sonderstellung beanspruchen konnte. Zu den aktuellen Aspekten des Abschnitts über die Mitgliedschaft gehören die Ausführungen über die Suspension der Mitgliedschaft und die Staatensukzession, die Dismembration sowie die Fusion und Inkorporation von Staaten. Hier mangelt es nicht an der Darstellung aktueller Beispiele.

Im zweiten Kapitel werden die sechs Hauptorgane der VN dargestellt. Was den Sicherheitsrat betrifft, so wird insbesondere dessen Zusammensetzung beschrieben sowie das Abstimmungsverfahren, vor allem – sehr detailliert – das doppelte

Veto unter breiter Heranziehung der Praxis. Auch der Trend, Resolutionen mehr und mehr im Konsens zu verabschieden, kommt hier zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit der Generalversammlung hebt der Autor das Problem der Definition der "wichtigen Fragen" besonders hervor. Das Sekretariat gibt Anlaß, die nicht eindeutig geregelte Frage der Amtsdauer des Generalsekretärs näher zu erörtern. Beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) kritisiert der Autor zu Recht die inzwischen unübersichtliche Zahl von Unterausschüssen, deren mangelnde Koordination die Effektivität der Tätigkeit des ECOSOC in Frage stellt. Das fünfte Organ, der Treuhandrat, hat sich angesichts der praktisch abgeschlossenen Dekolonisierung erledigt. Der Internationale Gerichtshof wird hier nur in seinen allgemeinen Zügen dargelegt und erst später näher behandelt. Das wichtigste Kapitel der Monographie ist das dritte Kapitel, das den Funktionen der VN gewidmet ist. Zunächst wird das Verhältnis der Organisation zu Nichtmitgliedstaaten untersucht. Der Autor vertritt hier die nicht allgemein geteilte Auffassung, daß Art. 2 Abs. 6 nicht den Nichtmitgliedstaaten, sondern allein der Organisation Pflichten auferlegt, obwohl er anerkennt, daß der Sicherheitsrat auch gegen Nichtmitgliedstaaten nach Kapitel VII vorgehen kann; als Beispiel nennt er Jugoslawien, dessen Nichtmitgliedschaft allerdings keineswegs klar ist. Grenzen der Handlungsbefugnisse der VN ergeben sich aus Art. 2 Abs. 7, dem Interventionsverbot. In dieser Auflage vertritt der Autor die inzwischen wohl überwiegende Meinung, daß Fragen der Menschenrechte und der heute fast abgeschlossenen Dekolonisierung nicht mehr als interne Angelegenheiten eines Staates betrachtet werden können. Die Praxis von Generalversammlung und Sicherheitsrat haben diese Entwicklung beschleunigt.

Die zentrale Aufgabe der Friedenserhaltung wird zunächst mit Blick auf den Sicherheitsrat dargestellt. Zunächst wird der Unterschied zwischen Kapitel VI und VII herausgestellt, der im wesentlichen darin liegt, daß nach Kapitel VI die betroffenen Staaten selbst handeln müssen, während nach Kapitel VII der Sicherheitsrat handelt. Daher wird Kapitel VII auch eingehender behandelt. Insbesondere vertritt der Autor die Meinung, daß Art. 39, der dem Sicherheitsrat ein sehr weites Ermessen einräumt, dazu geführt hat, daß der Unterschied zwischen internationalen und internen Konflikten inzwischen aufgehoben ist (S.175). Dieses weite Ermessen wird nach Auffassung des Autors durch Art. 51 begrenzt; mit dieser Norm setzt er sich detailliert unter Einbeziehung der Praxis auseinander. Die Frage nach den Grenzen des Ermessens in Fällen nichtmilitärischer Aktionen prüft der Autor anhand der umstrittenen Praxis seit 1990, insbesondere der Einsetzung der United Nations Compensation Commission infolge der Invasion Iraks in Kuwait sowie der an Libyen gerichteten Resolution über die Auslieferung zweier Personen wegen des Attentats von Lockerbie, die er für rechtmäßig hält. Erstaunlicherweise prüft er hier nicht die Einsetzung des Jugoslawiengerichts, die er als eine Maßnahme nach Art. 42 ansieht. Ausführlich wird auch die Frage der *peace-keeping*-Einheiten untersucht sowie die Grundlage für ihre Schaffung. Grundsätzlich han-

delt es sich hierbei um Maßnahmen nach Art. 42, so daß die Truppen unter der Aufsicht des Sicherheitsrates stehen. In Abweichung von seiner früheren Auffassung hält der Autor nun aber die Betrauung einzelner Staaten mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Südkorea und Irak/Kuwait) für zulässig, da sie Ausdruck der Tatsache sind, daß der Sicherheitsrat nach Auffassung des Autors selbst zunehmend weniger operative Funktionen ausübt.

Die Funktionen der Generalversammlung im Bereich der Friedenserhaltung beschränken sich auf nicht verbindliche Maßnahmen; die Grenze war zu Zeiten der Blockierung des Sicherheitsrates nicht immer klar gezogen, obwohl der Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 eindeutig ist. Deshalb bewertet der Autor auch die Einsetzung der United Nations Emergency Force in der Suezkrise 1956 als unrechtmäßig. Relativ kurz angesprochen werden die vielseitigen Funktionen des Generalsekretärs im Bereich der Friedenserhaltung, die nach Art. 98 auch Tätigkeiten wie die Schlichtung in Streitfällen und die Anberaumung von Untersuchungen beinhalten. Die Rolle der Regionalorganisationen bei der Friedenserhaltung kommt angesichts ihrer sehr aktuellen Bedeutung etwas zu kurz. Ihre Funktion als "dezentrale Organe" der VN und ihr Tätigwerden mit Zustimmung des Sicherheitsrats sowie die Aufzählung der heute als regionale Organisationen geltenden Institutionen werden jedoch übersichtlich dargelegt.

Ein eigener Abschnitt in diesem Kapitel ist der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter der Leitung des ECOSOC vorbehalten, dem es nicht an Organen und Ausschüssen, wohl aber an finanziellen Mitteln mangelt. Der Ausweg, hier freiwillige Leistungen zu erhalten oder die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. FAO, ILO, ITU) zu suchen, wobei den VN eher nur eine koordinierende Rolle zukommt, zeigt, daß die VN die riesige Aufgabe in diesem Bereich nicht mehr allein erfüllen können.

Ein weiterer Abschnitt gilt dem ständig an Bedeutung gewinnenden Schutz der Menschenrechte, für den vor allem die Generalversammlung und der ECOSOC zuständig sind. Der Autor gibt einen Überblick über die Instrumente zum Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Menschenrechtsschutzorgane, die keinen Gerichtscharakter haben und deren Wirksamkeit daher bedauerlicherweise begrenzt bleibt.

Im Abschnitt über Dekolonisierung und Selbstbestimmung kommt der Autor zu einer positiven Bilanz; Kolonialstaaten gibt es nach seiner Auffassung praktisch nicht mehr, und aus der Praxis läßt sich eine zum Gewohnheitsrecht erstarkte Pflicht der Staaten zu Gewährung der Unabhängigkeit entnehmen. Weitere Funktionen der VN, wie z. B. die Registrierung von Verträgen sowie die Finanzierung und Rechtsprechung werden schließlich in diesem Kapitel relativ kurz dargestellt.

Das letzte Kapitel konzentriert sich auf die Wirkungen der Entscheidungen und Maßnahmen, die bereits zuvor bei den Zuständigkeiten der einzelnen Organe angesprochen worden waren. Interessant ist hier vor allem die Frage der Recht-

mäßigkeit dieser Akte, die allerdings nur aus der Sicht der Staaten beleuchtet wird. Die Fragen, wann ein Staat die Rechtmäßigkeit bestreiten kann und wie oder durch wen dies zu beurteilen ist, wenn, wie bei der Einsetzung des Jugoslawiengerichts oder bei der Resolution zur Überstellung der mutmaßlichen Täter des Lockerbie-Attentats, die Zuständigkeit des Sicherheitsrats in Zweifel gezogen wird, behandelt der Autor nicht.

Insgesamt ist die vorliegende Monographie sehr positiv zu bewerten. Es ist dem Autor zweifellos gelungen, auf relativ schmalem Raum alle wesentlichen Aspekte der VN klar und verständlich darzulegen. Besonders hervorzuheben ist die Einbeziehung der umfangreichen Praxis, durch die der Leser einen zuverlässigen Eindruck über die Mannigfaltigkeit der bestehenden Probleme und den Umfang der Tätigkeit dieser Organisation gewinnt. Wie schon die Vorauflagen, ist die Neuauflage auch für Leser, die nicht vom Fach sind, insbesondere aber für Studenten sehr zu empfehlen.

Karin Oellers-Frahm

Everling, Ulrich/Karl-Heinz Narjes/Jochim Sedemund (Hrsg.): Europarecht, Kartellrecht, Wirtschaftsrecht. Festschrift für Arved Deringer. Baden-Baden: Nomos (1993). 615 S.

Mit dieser Festschrift wird ein Mann gewürdigt, der wie wenige andere für die Verbindung von Theorie und Praxis im Europarecht steht, und dies mit einer beachtlichen Breite. Diese Breite spiegelt auch der Inhalt des Sammelbandes wider, in dem neben Hochschullehrern auch Praktiker von der europarechtlichen "Front" zahlreich zu Wort kommen. Neben Grundlagen des Europarechts und der Europapolitik werden hier Schwerpunkte im Kartellrecht, im internationalen Wirtschaftsrecht und im Medienrecht gesetzt. Dabei beschränken sich die Beiträge keineswegs auf europarechtliche Fragen, sondern weisen auch über die Grenzen der EG bzw. der heutigen EU hinaus; zum Teil behandeln sie auch spezifische Ausschnitte aus nationalen Rechtsordnungen (z. B. Dagtoglou zum Nationalen Rundfunkrat in Griechenland; de Cannart d'Hamale zur Kündigung von Vertragshändlerverträgen nach belgischem Recht).

Ohne jegliches Präjudiz für den wissenschaftlichen oder praktischen Wert einzelner Beiträge zu dieser gehaltvollen Festschrift sei aus dem Schwerpunkt Europarecht zum Beispiel der am Anfang des Bandes stehende Beitrag von Jürgen Baur erwähnt, in dem sich der Autor mit dem Eindringen des EG-Rechts in die kulturhoheitlichen Spielräume der Mitgliedstaaten bzw. derer Bundesländer auseinandersetzt. Nicht ganz zu Unrecht wirft Baur dem EuGH vor, durch seine ausweitende Auslegung von Freizügigkeitsbestimmungen die Bildungspolitik zu einer durch den EG-Vertrag nicht vorgesehenen europäischen Annexkompetenz auszubauen. Allerdings hat die weitere Entwicklung gerade auch im Zusammenhang mit der Bildung der EU durch das Vertragswerk von Maastricht gezeigt, daß den Nationalstaaten noch genügend Freiräume für eine nationale Kulturpolitik verbleiben; andererseits erscheint es im Hinblick auf den Binnenmarkt doch ohne

weiteres einsichtig, daß eine europäische Bildungs- oder besser: Ausbildungspolitik ein zwingendes Erfordernis ist, wenn mit Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und Gleichstellung der Bürger aller EU-Mitgliedstaaten im Binnenmarkt ernst gemacht werden soll.

Auch Ulrich Everling schneidet mit seinem Beitrag zu Stand und Zukunftsperspektiven der Europäischen Gerichtsbarkeit ein wichtiges rechtspolitisches Thema an; seine durchweg überzeugenden Argumente für eine Entlastung des Europäischen Gerichtshofes und die Verlagerung von Zuständigkeiten auf das Gericht erster Instanz sind zwar schon bekannt. Nicht oft genug kann aber mit Everling wiederholt werden, daß die europäische Gerichtsbarkeit mit dem Wachsen der EU grundlegender struktureller Reformen bedarf, in denen der mitgliedstaatliche Proporz hinter dem Bedürfnis nach sachlichen und funktionellen Differenzierungen der Zuständigkeiten der Spruchkörper zurücktreten sollte. Auch der Gedanke, eine schärfere europagerichtliche Kontrolle der Anwendung von Europarecht durch die erstinstanzlichen nationalen Gerichte einzuführen, bleibt aktuell.

Unter Verzicht auf die Behandlung einzelner Beiträge sei noch der Schwerpunkt Kartellrecht hervorgehoben. Die zwölf Abhandlungen zu diesem Bereich weisen ein besonders hohes Maß an Praxisbezug auf, wodurch die Festschrift vor allem auf diesem Rechtsgebiet einen eigenständigen Wert gewinnt. Symptomatisch hierfür ist etwa, daß mit Hartmut Johannes der Anhörungsbeauftragte im Kartellverfahren zu Wort kommt, der zur Wirkungsweise des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs im Europarecht, hier: im Kartellverfahren, praktische Erfahrungen weitervermittelt. Bis auf Joachim Pfeffer, der die neuen Kartellgesetze in Osteuropa einer Betrachtung unterzieht, oder Ronald W. Davis mit einer vergleichenden Darstellung der Verfahren in der EG und in den USA, bewegen sich alle anderen Autoren im Bereich des Wettbewerbsrechts der EG; sie vermitteln einen guten Überblick über die zentralen Probleme dieses für die Wirtschaftsordnung der EU so wichtigen Rechtsgebiets.

Christian Rumpf, Heidelberg/Stuttgart

Human Rights: An Agenda for the Next Century. Ed. by Louis Henkin and John Lawrence Hargrove. Washington, D.C.: American Society of International Law (1994). XX, 524 S. (Studies in Transnational Legal Policy, No. 26).

“Human Rights: An Agenda for the Next Century” – der Titel dieses Sammelwerkes könnte einen revolutionären Aufbruch im Bereich der Menschenrechte hinsichtlich der zu verfolgenden Ansätze und Inhalte erwarten lassen. Eine derartige Erwartung kann freilich kaum erfüllt werden und wird auch durch dieses Buch nicht erfüllt. Jedoch ist dieses, trotz der vielleicht fehlenden innovativen und revolutionären Ansätze, ein wichtiges Werk, das der Standort- und Zielbestimmung für den Bereich der Menschenrechte und ihrer effektiven Verwirklichung dienen kann und wird.

Der Band enthält eine umfassende Sammlung der aktuellen Menschenrechtsfragen, bearbeitet von einigen der namhaftesten Völkerrechtlern und Völkerrechtlerinnen auf dem Gebiet der Menschenrechte. Er untergliedert sich in drei Teile, denen jeweils einzelne Beiträge untergeordnet sind. Im ersten Teil sind unter dem Titel "Rights Protected" Aufsätze über indigene Völker, Minderheiten und Selbstbestimmung (Hurst Hannum), über *Displaced Persons* (Roberta Cohen) und über Flüchtlinge (Arthur C. Helton) sowie über das Recht auf Demokratie (Thomas M. Franck) zusammengefaßt. Der zweite Teil enthält unter dem Titel "Making Principles a Reality" ebenfalls vier Beiträge. Im einzelnen sind dies die Abhandlungen über Rechte der Frau (Marsha A. Freeman/Arvonne S. Fraser), über wirtschaftliche und soziale Rechte (Philip Alston), über das Recht auf Entwicklung (Danilo Türk) und über die Rechte des Kindes und der Familie (Maria Santos Pais). Den Schwerpunkt des Werkes bildet der dritte Teil mit dem Titel "Implementing and Enforcing Human Rights". Die neun Kapitel dieses Teils umfassen im einzelnen die Themen des Mißbrauchs von Notstandsbestimmungen (Joan Fitzpatrick), der konkreten Umsetzung von Menschenrechtsverträgen (Anne F. Bayefsky), der Verbesserung der Menschenrechtsstrukturen im Rahmen der Vereinten Nationen (Reed Brody), der Entwicklung von neuen internationalen Gerichten (Richard B. Bilder), der Durchsetzung von Menschenrechten durch internationales Strafrecht und einen Strafgerichtshof (M. Cherif Bassiouni), der humanitären Intervention (Louis Henkin), der Mitwirkungsrechte von NGOs (Michael H. Posner), der straf- und zivilrechtlichen Ahndung von Menschenrechtsverletzungen (Diane F. Orentlicher) und schließlich der Um- und Durchsetzung von internationalen Menschenrechtsbestimmungen in den Vereinigten Staaten (Paul L. Hoffmann/Nadine Stossen).

Was die Aufteilung der Beiträge in die verschiedenen Teile des Werkes betrifft, so läßt sich nicht ganz nachvollziehen, wie es zu der Zuordnung der einzelnen Kapitel unter die ersten beiden Teile des Buches gekommen ist. So läßt sich zum Beispiel fragen, warum die Rechte der Frau oder des Kindes keine geschützten Rechte sein sollten oder warum Demokratie kein Prinzip sein sollte, das zur Realität werden soll. Überzeugender ist dagegen die Einordnung der letzten neun Kapitel unter die Überschrift "Implementation and Enforcing Human Rights". Während auch hier die unterschiedlichsten Aspekte dieser Fragen abgehandelt werden, so spielen doch alle eine wichtige Rolle bei der Um- und Durchsetzung der internationalen Menschenrechte.

Die bereits aus dem Inhaltsverzeichnis erkennbare Diversität des Werkes wird insbesondere auch in den gewählten Ansätzen der einzelnen Beiträge deutlich. So sind einige Beiträge ausdrücklich durch die Perspektive der Vereinigten Staaten und deren Stellung zu dem jeweiligen Bereich geprägt, während andere einen international-rechtlich oder global ausgerichteten Ansatz erkennen lassen. Weiterhin sind einige der Artikel sehr theoretisch und wissenschaftlich angelegt, während andere von den praktischen Erfahrungen ihrer Autoren und Autorinnen

profitieren oder Einblicke in die Praxis der verschiedensten Staaten zu dem jeweiligen Thema bieten. Gemeinsam haben jedoch alle Beiträge dieses Buches eine Bestandsaufnahme der derzeitigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Auseinandersetzung mit den derzeitigen Problemen in dem jeweiligen Themenbereich sowie jeweils eine Liste von Empfehlungen, die zukünftig zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation führen sollen. Im Hinblick auf die abgegebenen Empfehlungen der Autorinnen und Autoren ist zu bemerken, daß neben den üblichen Forderungen hinsichtlich einer universellen und umfassenden Ratifikation der Verträge zum Schutz der Menschenrechte vor allem auch andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes und der effektiven Verwirklichung der bestehenden Rechte vorgeschlagen werden. Besonders interessant ist, daß die meisten Autoren den Vereinten Nationen eine zentrale und wichtige Rolle in der Weiterentwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte zumessen. Dabei schlägt die Mehrheit der Autorinnen und Autoren die Einrichtung eines High Commissioners for Human Rights vor, dem vielfältige Aufgaben zugedacht werden. So werden die Sammlung, Konzentration und Koordination von Informationen aus den verschiedensten Bereichen des Menschenrechtsschutzes diesem Amt ebenso zugewiesen wie vorbeugende diplomatische Aufgaben. Diese Vorstellungen lassen sich zwar fast alle unter das noch recht vage gehaltene Mandat der Generalversammlung vom Herbst 1993 an den High Commissioner for Human Rights fassen, doch reichen die Mittel, die für dieses Amt bislang bereitgestellt wurden, bei weitem nicht aus, all diese Aufgaben effektiv durchzuführen. Auch die Schaffung einer *Ombudsperson*, zum Beispiel für die Verwirklichung der Rechte des Kindes, wird vorgeschlagen (P a i s); in der Tat könnte gerade im Bereich des Übereinkommens der Rechte des Kindes eine *Ombudsperson* dafür Sorge tragen, daß die sonst "ungehörten" Kinder ihre Probleme artikulieren können.

Ferner wird auch die Stärkung der anderen Institutionen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen empfohlen. Insbesondere die Verbreitung von Informationen und der Zugang von Individuen zu internationalen Durchsetzungsorganen, etwa nach dem Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, wird von den verschiedensten Autoren und Autorinnen befürwortet. Eine weitere Empfehlung, die mehrfach ausgesprochen wird, zielt auf eine stärkere Beteiligung der nationalen Bevölkerung an der Verwirklichung der internationalen Menschenrechte ab. Dies gilt insbesondere für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung (T ü r k), aber auch für die Berichtspflichten der Staaten auf der Grundlage der einzelnen Konventionen (B a y e f s k y). Darüber hinaus richten sich die Empfehlungen auf die Stärkung von NGOs auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie eine verbesserte Möglichkeit der Ahndung und Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen.

Die Verwirklichung von internationalen Menschenrechten und die Identifizierung der Probleme hiermit werden von den Autorinnen und Autoren der einzel-

nen Beiträge aus rechtlicher und faktischer Sicht beleuchtet. Erstaunlich ist jedoch, daß das seit einigen Jahren wohl umstrittenste Problem der universellen Verwirklichung der Menschenrechte, nämlich die Frage nach der kulturellen Relativität dieser Rechte, praktisch in keinem Aufsatz behandelt wird. Lediglich in dem Beitrag von Bayefsky findet sich ein kurzer Hinweis auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch der Universalität und dem Einwand der kulturellen Relativität der international geltenden Menschenrechte. Hier merkt man deutlich, daß "Human Rights: An Agenda for the Next Century" ein US-amerikanisches Werk ist, das sich vorrangig mit der Umsetzung der Menschenrechte in den Vereinigten Staaten sowie mit der Durchsetzung der internationalen Menschenrechte durch die Vereinigten Staaten befaßt. Jedoch wäre gerade bei einem derart umfassenden Werk ein spezieller Beitrag zu dem Verhältnis zwischen der Universalität der internationalen Menschenrechte und der vielfach geltend gemachten kulturellen Relativität dieser Rechte wünschenswert gewesen, zumal praktisch alle anderen Fragen der Verwirklichung von internationalen Menschenrechten in diesem Buch behandelt werden.

Ein weiterer nicht erörterter, leider aber immer wichtiger werdender Aspekt des Menschenrechtsschutzes ist das Kriegsvölkerrecht, insbesondere seine auf Bürgerkriege anwendbaren Regeln. So kam es seit dem Ende des kalten Krieges zu einer Vielzahl von blutigen Unruhen auf den verschiedensten Kontinenten, die schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich gebracht haben. Dieser Bereich des Völkerrechts wird jedoch nur von einigen Beiträgen am Rande behandelt. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang zunächst der Beitrag über die humanitäre Intervention, der die Empfehlung Henkings enthält, neben der eigentlichen humanitären Intervention den internationalen Bemühungen zur Vermeidung und Verhinderung schwerer Menschenrechtsverletzungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Weiterhin wird der Komplex der schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Beitrag von Fitzpatrick über den Mißbrauch von Notstandsbestimmungen behandelt, dessen Gegenstand jedoch vorrangig die Behandlung dieser Bestimmungen in Friedenszeiten ist und somit nur am Rande den Aspekt des Menschenrechtsschutzes in kriegerischen Auseinandersetzungen behandelt. Schließlich enthält der Beitrag von Pais einen kurzen Verweis auf den notwendigen Schutz von Kindern in Konflikten jeder Art. Darüber hinaus fehlt eine wirkliche Auseinandersetzung mit der Bedrohung und Verletzung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Kriegen und insbesondere Bürgerkriegen.

Insgesamt betrachtet ist das Sammelwerk ein wertvoller Beitrag zur Bestandsaufnahme als Grundlage der Weiterentwicklung der effektiven und universellen Verwirklichung der bereits bestehenden Menschenrechte. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das umfassende Verzeichnis der bestehenden Berichtspflichten nach den Menschenrechtskonventionen und der Zahlen ihrer Einhaltung im Anhang des Kapitel 10 (Bayefsky). Die zum Teil detaillierten und sehr konkreten Empfehlungen der Autoren und Autorinnen sollten von den-

jenigen beherzigt werden, die mit der Verwirklichung und Durchsetzung der Menschenrechte tagtäglich befaßt sind. Dies gilt nicht nur für die Arbeit in internationalen Organisationen, sondern vor allem auch für die einzelnen Staaten. Denn besonders die Staaten sollten sich bemühen, Menschenrechtsverpflichtungen nicht allein wegen des damit verbundenen internationalen Ansehens zu übernehmen; vielmehr ist es ebenso wünschenswert wie erforderlich, daß Staaten diese internationalen Verpflichtungen für ihre Staatsangehörigen tatsächlich verwirklichen und diesen Verpflichtungen eine effektive Durchsetzung ermöglichen.

Kerrin Schillhorn

Laffert, Gerd von: Die völkerrechtliche Lage des geteilten Zypern und Fragen seiner staatlichen Reorganisation. Frankfurt a.M. (etc.): Peter Lang (1995). XXXII, 239 S. (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, hrsg. von Dieter Blumenwitz, Bd. 59). DM 79.-

Zypern mit inzwischen knapp mehr als einer halben Million Einwohnern ist seit über hundert Jahren Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. Es gibt mehrere Monographien in verschiedenen Sprachen – meist englisch – zu seiner Geschichte. Die Politikwissenschaft interessiert sich für die besonders schwierigen Probleme, die infolge der offenbaren Unmöglichkeit des selbstverwalteten Zusammenlebens zweier unterschiedlicher Volksgruppen – der in der Mehrheit befindlichen griechischen und der deutlich kleineren türkischen Volksgruppe – aufgeworfen werden. Darüber hinaus hat sich Zypern in seiner noch jungen Geschichte als von der ehemaligen Kolonialmacht Großbritannien unabhängige Republik zu einem Schulbeispiel für zahlreiche grundlegende völkerrechtliche Fragestellungen entwickelt wie etwa Fragen der Staatswerdung und der Souveränität, des Geltungsbereichs des Gewaltverbots, der humanitären Intervention, der Zurechnung im internationalen Haftungsrecht, des internationalen Schutzes der Menschenrechte, insbesondere des Eigentumsschutzes. Diese Komplexität der Rechtsfragen könnte die Ursache dafür sein, daß es wenig völkerrechtswissenschaftliche Literatur zu Zypern gibt; diese wiederum ist stark geprägt durch griechische bzw. griechisch-zyprische Autoren. Von den deutschsprachigen Werken war bislang nur die Münchner Dissertation der Türkin Ayşe Füsün Besler (Arsava) aus dem Jahre 1973 hervorzuheben, die allerdings heute nur noch von begrenzter Aktualität ist.

Die hier besprochene Würzburger Dissertation ist somit ein besonders beachtenswerter Versuch, eine fühlbare Lücke zu füllen. Der Autor hat an sich selbst den Anspruch gestellt, die Zypernproblematik unparteiisch anzugehen; dies ist ihm weitgehend gelungen. Die Abstriche folgen aus seiner Zielsetzung, die sich schon aus dem Titel des Buches ergibt und in seinen abschließenden Thesen ausdrücklich formuliert wird. Es geht ihm um Fragen der staatlichen Reorganisation, um die Wiederherstellung Zyperns unter einem gemeinsamen staatlichen Dach. Dabei stellt er sich einen Bundesstaat nicht nur mit zwei, sondern mit vielen

Gliedstaaten vor. Auf dieses für die Größe der Insel und ihrer Bevölkerung kaum praktikable Modell soll hier nicht näher eingegangen werden. Berührt werden sollen nur einige besonders wichtig erscheinende, völkerrechtlich heftig umstrittene Punkte, die der Autor zu klären versucht hat.

Gelungen ist von Laffert die rechtliche Einordnung der Verträge, mit denen die Republik Zypern ins Leben gerufen worden ist. Diese Verträge und die hierauf fußende Verfassungskonstruktion als Volksgruppenverfassung werfen in erster Linie die Frage nach der Souveränität auf. Wenn er auch den völkerrechtlichen Souveränitätsbegriff nur cursorisch beschreibt, so ist sein Schluß wohl doch richtig, daß im Jahre 1960 ein souveräner Staat Zypern entstanden ist. Für den weiteren Gang seiner Arbeit wesentlich war die richtige Bewertung bestimmter politischer Ereignisse wie etwa der dreizehn Punkte des damaligen Präsidenten der Republik, Erzbischof Makarios, mit denen die griechisch-zyprische Mehrheit im Spätherbst 1963 das Ende der Verfassung von 1960 einleitete. Von Laffert betont zu Recht, daß seit jener Zeit eine Situation des permanenten Verfassungsbruchs durch die griechisch-zyprische Mehrheit besteht. Dies wird noch heute von vielen Autoren entweder verkannt oder zu wenig berücksichtigt. Ohne diesen Umstand ist die adäquate Beurteilung der Intervention der Türkei im Jahre 1974 jedoch nicht möglich.

Auch diese Intervention, die der zyprischen Geschichte eine entscheidende Wende brachte, hat von Laffert, der sich durchweg eines stringenten Stils befließigt und die anzusprechenden Fragestellungen ohne Umschweife anpackt und ohne überflüssigen Zierat zu lösen versucht, einer differenzierten rechtlichen Untersuchung unterzogen. So ist ihm ohne weiteres darin zu folgen, daß im Zeitpunkt der Intervention die Verfassung von 1960 praktisch nicht mehr ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet wurde – die Türken waren seit Jahren in keinem Organ der gemeinsamen Legislative und Exekutive mehr vertreten –, und die Garantiemacht Griechenland unter Verletzung des Garantievertrages in die Verfassungsordnung Zyperns eingegriffen hat, um – erneut in Verletzung der Verträge – Zypern an Griechenland anzuschließen. Damit kann sich von Laffert auf die Frage konzentrieren, ob die von der Türkei vorgenommene Interpretation des Garantievertrages mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot vereinbar ist, in diesen Zusammenhang auch zutreffend die Frage nach völkerrechtlichen Rechtfertigungsgründen stellen, wie etwa dem Selbstverteidigungsrecht der Türkei oder der türkischen Volksgruppe. Wenn auch insoweit weiterhin Diskussionsbedarf besteht, so ist es von Laffert doch sicherlich als Verdienst anzurechnen, die Problematik aus neutraler Warte und damit in ernst zu nehmender Weise in Angriff genommen zu haben. Zutreffen dürfte jedenfalls die von ihm vertretene Auffassung, daß die auf die Intervention folgenden weiteren Teilungsmaßnahmen der Türkei, die kaum zur Restauration der zyprischen Verfassungsordnung beitragen konnten, weder vom Völkerrecht noch vom Garantievertrag gedeckt gewesen sein dürften.

Nicht ganz überzeugend wirken von Lafferts Antworten auf die Frage nach der Staatsqualität der "Türkischen Republik Nordzypern". Dreh- und Angelpunkt ist für ihn die Frage der Anerkennung. Von Laffert versucht zunächst, die Bedeutung der Deklarationstheorie in der Völkerrechtslehre, die vielfach als herrschend angesehen wird, zu relativieren, wobei seine Argumentation undurchsichtig bleibt. Die von ihm schließlich für seine Auffassung (Anerkennung sei konstitutiv für die Staatswerdung) angeführten Beispiele aus der völkerrechtlichen Praxis sprechen jedoch gegen seine Auffassung, weil sie deutlich zeigen, daß das Erfordernis der Anerkennung ungeeignet ist, einem Gebilde völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zu verleihen: fehlt es an Regierung oder gar eingrenzbarem Staatsgebiet, kann selbst dann nicht von einem Staat die Rede sein, wenn die meisten Staaten dieser Welt die Anerkennung erklärt haben (Kongo, Westsahara, Bangladesch in der ersten Phase seiner Unabhängigkeit). Andererseits kann einem Gebilde schwerlich die Staatseigenschaft verwehrt werden, weil es von den meisten Staaten aus welchen Gründen auch immer nicht anerkannt ist und nur deshalb in wirtschaftliche (nicht einmal notwendig politische) Abhängigkeit eines einzigen Staates gerät, so daß Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen. Auch der Versuch, den Fall "Türkische Republik Nordzypern" unter die Trias Effektivität, Legalität und Anerkennung zu bringen und auf diese Weise die Frage nach der Staatseigenschaft zu beantworten, überzeugt nicht ohne weiteres. Er bestreitet nicht, daß Nordzypern über eigene Verfassungsorgane verfügt, die sich – im Rahmen einer selbstgeschneiderten Verfassung – ihre Normen selbst setzen, diese befolgen und durchsetzen. Der Umstand jedoch, daß die Türkei hin und wieder versucht, sich in die inneren Angelegenheiten Nordzyperns einzumischen (wie übrigens Griechenland in die Angelegenheiten der Republik Zypern), sind für von Laffert Hauptgrund, Nordzypern die Staatseigenschaft abzusprechen, weil Nordzypern nicht die notwendige Unabhängigkeit besitze. Unbeantwortet bleibt die Frage, wer für die fehlende Unabhängigkeit verantwortlich ist. Wenn überhaupt angenommen werden kann, daß Nordzypern die notwendige Unabhängigkeit in einem solchen Maße fehlt, daß die Staatseigenschaft verneint werden kann, so ist dieser Mangel in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Völkergemeinschaft dem neuen Staat die Anerkennung verweigert und damit seine völkerrechtliche Handlungsunfähigkeit zementiert hat.

Ein anderes, in der Praxis der Straßburger Menschenrechtsorgane bedeutsames Problemfeld ist der Schutz des Eigentums der vertriebenen bzw. umgesiedelten Zyperntürken und Zyperngriechen. Auch hier vermögen die Überlegungen von Lafferts nicht vollständig zu überzeugen. Die Ausführungen zur "Konfiskation" griechisch-zyprischen Eigentums beruhen auf Spekulationen. Richtig ist, daß türkische Zyprioten zum Teil in den Besitz an griechisch-zyprischem Eigentum eingewiesen worden sind. Dies mag letztlich einer entschädigungslosen Enteignung gleichkommen; das abstrakte Eigentumsrecht der ursprünglichen Eigentümer ist

jedoch aufrechterhalten worden. Im Falle einer Wiedervereinigung können die Eigentümer ihre Ansprüche geltend machen. Inwieweit dem dann Vertrauensschutztatbestände entgegenstehen, ist heute schwer zu beurteilen und bedürfte weiterer Untersuchung. Diese wurde jedoch von von Laffert nicht geleistet und hätte den Rahmen seiner Arbeit sicherlich auch gesprengt. Auch wenn von Laffert zu Recht auf die Gegenseitigkeit der Vertreibungsmaßnahmen verweist, berücksichtigt er – wie fast alle Autoren – nicht, daß in das ursprünglich türkische Eigentum auf griechischer Seite griechische Zyprioten eingewiesen worden sind. Dies hätte u. a. die parallele rechtliche Folge der Entschädigungslosigkeit, die übrigens auch in der Praxis der zypriischen höchstrichterlichen Rechtsprechung ihren Widerhall findet. Die diesbezügliche Kritik in der Literatur an der Rechtsprechung der Menschenrechtskommission zu Zypern hat von Laffert leider nicht aufgegriffen.

Hervorzuheben ist ferner, daß von Laffert die Frage der Legalität der Umsiedlungsvereinbarung problematisiert. Dieser verdienstvolle Ansatz wird jedoch nicht konsequent zu Ende geführt, weil von Laffert die Vermischung verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Implikationen verkennt, wenn er allein auf die völkerrechtliche Seite abstellt. Die Umsiedlungsvereinbarung wäre allenfalls vor dem Hintergrund zypriotischen Verfassungsrechts zu beurteilen, zumal damals beide Parteien völlig eindeutig noch von der Aufrechterhaltung der Einheit Zyperns ausgingen; streitig war lediglich das Verhältnis der Volksgruppen zueinander und zur Zentralgewalt. Einer völkerrechtlichen Beurteilung zugänglich ist nur die Förderung der Umsiedlung durch die türkische Besatzungsmacht. So entsteht die merkwürdige Situation, daß die Vertreibung türkischer Zyprioten durch griechische Zyprioten und deren Regierung – zugleich Regierung der Republik Zypern – verfassungsrechtlich, die umgekehrte Vertreibung jedoch zumindest auch völkerrechtlich zu beurteilen ist, weil sie von einem fremden Staat gefördert worden ist. Hier besteht weiter Klärungsbedarf.

Eine Gesamtbewertung des Buches von Lafferts fällt trotz der hier angebrachten Kritik positiv aus. Schon der Umstand, daß von Laffert das Zypernproblem auf seinem heutigen Stand monographisch zu erfassen versucht hat, ist ihm hoch anzurechnen. Seine Arbeit hebt sich von den meisten Veröffentlichungen über Zypern dadurch deutlich ab, daß er jegliche "Tendenz" – sieht man von seinem am Schluß erörterten rechtspolitischen Ziel der Vereinigung in einem mosaikhaften Bundesstaat ab – zu vermeiden und dafür alle erkennbaren rechtlichen Probleme aufzugreifen sucht. Für die Diskussion über die ungelöste Zypernproblematik ist das Buch daher ein großer Gewinn.

Christian Rumpf, Heidelberg/Stuttgart

La Prassi Italiana di Diritto Internazionale/La Pratique Italienne de Droit International/The Italian Practice in International Law/La Pratica Italiana

del Derecho Internacional. Terza Serie/Troisième Série/Third Series/Serie Tercera (1919–1925) – Vol. I. A cura di Sergio Marchisio [et al.]. Sotto la direzione di Roberto Ago [et al.]. Roma: Consiglio Nazionale delle Ricerche, Ufficio Pubblicazioni e Informazioni Scientifiche 1995. Bd. I-VII: CLXXXII, XXII, XXX, XXII, XXII, XXII, XXVI, S. 1- 4306. Index: X, 539 S.

Nach jahrelanger Arbeit ist die 3. Serie der Dokumentation zur "Italienischen Praxis in Völkerrechtsfragen" erschienen, die die Zeit vom 1.1.1919 bis 1.12.1925 umfaßt, einen relativ kurzen Zeitraum verglichen mit den ersten beiden Serien, die insgesamt etwa 60 Jahre, 1861–1918, umfassen. Die aufbereitete Dokumentation füllt sieben Bände und einen Registerband, was bereits auf die intensive Aktivität Italiens in Völkerrechtsfragen hinweist; beispielhaft seien an dieser Stelle einige dokumentarische Vorgänge genannt: Londoner Geheimverträge, *Wimbledon*-Fall, Schaffung des Völkerbundes, Verfahren gegen den ehemaligen Kaiser, Statut der Donau, italienisch-jugoslawisches Abkommen, Anerkennung der baltischen Staaten, Status Albaniens, Lausanner Frieden, deutsches Eigentum in Italien, Agrarreform in Osteuropa, Minderheiten auf dem Balkan.

Eine in mehreren Sprachen verfaßte ausführliche Einleitung vermittelt dem Leser einen Eindruck von den Problemen, die sich den Bearbeitern stellten, und einen Überblick über die anhand der italienischen Praxis behandelten Sachthemen. Aufgrund des Umfangs des Werkes kann hier nur auf einige Schwerpunkte hingewiesen werden; dem geschichtlich-politisch bzw. völkerrechtlich interessierten Leser bleibt es dann überlassen, sich in die hochinteressanten Dokumente im einzelnen zu vertiefen.

Im ersten Teil werden die internationale Gemeinschaft und das auf sie anwendbare Recht allgemein behandelt. Zwei Ereignisse sind hier von besonderer Bedeutung: die Schaffung des Völkerbundes und die Entstehung der Sowjetunion. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Beziehung zwischen Völkerrecht und nationalem Recht, insbesondere Verträgen und innerstaatlichem Recht.

Im zweiten Teil wird das ungeschriebene Völkerrecht behandelt; hier sind Beispiele dafür, daß Italien sich ausdrücklich auf ungeschriebenes Völkerrecht gestützt hat, eher rar oder werden nur sehr vorsichtig angedeutet, so z. B. bezüglich der diplomatischen Immunität und zu Akten der Exekutive über Vermögen fremder Staaten. Deutlich dokumentiert wird die Haltung Italiens auch anhand der intensiven Diskussion zur Ausarbeitung des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, vor allem Art. 38, und zum *Wimbledon*-Fall.

Der dritte Teil umfaßt auf etwa 600 Seiten nahezu alle relevanten Aspekte des Vertragsrechts wie Abschluß, Form, Vorbehalte, Wirksamkeit, Verhältnis zwischen verschiedenen Verträgen, Auslegung, Revision, Suspension, Beendigung etc. Interessant sind insbesondere die Dokumente zu den Londoner Geheimabkommen. Für den heutigen Völkerrechtler bietet dieses Kapitel eine interessante Darstellung der Diskussion über das internationale Vertragsrecht, das heute weitgehend Eingang in die Wiener Vertragsrechtskonvention gefunden hat.

Im vierten Teil geht es um internationale Rechtsakte und -fakten, z. B. *aquiescence*, Ersitzung, verbindliche einseitige Erklärungen, Verzicht, Anerkennung und Notifikation.

Der fünfte, sehr umfangreiche Teil ist den Völkerrechtssubjekten gewidmet. Hier werden Fragen der Entstehung und des Untergangs von Staaten, z. B. des österreichisch-ungarischen Reiches, Osteuropa, Tschechoslowakei, Polen, Ungarn und baltische Staaten, dokumentiert. Die Haltung Italiens war hierbei nicht einheitlich und reichte von der *de facto*- über die "bedingte" und *sui generis*-Anerkennung (Litauen) bis zur Nichtanerkennung. Besonders interessant waren die Beziehungen Italiens zum serbo-kroatisch-slowenischen Reich bis zum Abschluß des Vertrages von Rapallo; das gleiche gilt für die zahlreichen Dokumente, die das Ringen bis zur Anerkennung der Sowjetunion widerspiegeln. Eine besondere Haltung nahm Italien auch in der Frage des Untergangs von Staaten, vor allem Albaniens, ein, wo es lange für die Anerkennung des Fortbestehens dieses Staates von 1913 kämpfte. Fragen der Staatensukzession werden anhand des Übergangs der österreichisch-ungarischen Flotte an Zagreb dokumentiert.

Der Abschnitt über Individuen in diesem Teil belegt die damals ganz strikte Auffassung Italiens, daß Individuen keine Völkerrechtssubjektivität haben, also z. B. aus Verträgen weder berechtigt noch verpflichtet werden können. Dies wird anhand des im Vergleich zur heutigen Lage besonders interessanten Beispiels der Schaffung eines internationalen Strafgerichts verdeutlicht. Italien lehnte die Schaffung eines solchen Gerichts ab mit der Begründung, daß Individuen Völkerrecht gar nicht verletzen könnten. Die Entwicklung bis zur Einsetzung des Jugoslawien- bzw. Ruanda-Tribunals wird in späteren Serien nachzuvollziehen sein.

Der in dieser Serie erstmals recht umfangreiche sechste Teil zu internationalen "Unionen" und Institutionen belegt die zahlreichen einschlägigen Aktivitäten im behandelten Zeitraum. Insbesondere die Friedenskonferenzen und die Gründung des Völkerbundes werden in den Dokumenten berücksichtigt.

Im siebten Teil werden die Organe von Völkerrechtssubjekten behandelt. Hier geht es insbesondere um Fragen der Immunität von Diplomaten und Konsuln. Als Beispielsfall sei der *Kite*-Fall erwähnt, der damals viel Aufsehen erregte. Auch der Bereich der Immunität, der inzwischen in völkerrechtlichen Verträgen kodifiziert und weitgehend als Gewohnheitsrecht anerkannt ist, zeigt die Schwierigkeiten, die dem Abschluß derartiger Verträge vorangehen.

Teil acht betrifft die Rechte und Pflichten des Staates. Aus den hier verzeichneten Dokumenten wird vor allem die Bedeutung klar, die Italien dem Verbot jeglicher Einmischung selbst dann beimaß, wenn es um Menschenrechte geht, obwohl Italien deren wachsende Bedeutung begrüßte.

Teil neun behandelt die Rechtsstellung des Individuums. Hier findet man Dokumente über Fragen der Staatsangehörigkeit und des Fremdenrechts, des diplomatischen Schutzes, der Menschenrechte und der internationalen Verbrechen von Individuen. Insbesondere die Staatsangehörigkeitsfrage wurde in Italien diskutiert

in bezug auf Tripolitanien und die Cyrenaika; Italien verlieh den dort ansässigen Libyern eine italienische Staatsangehörigkeit *sui generis*, ohne daß dies im Gegenzug zur Verleihung von besonderen Rechten der Staatsangehörigkeit libyscher Italiener im Ausland führte.

Teil zehn behandelt Fragen des Staatsgebiets, des See- und Luftraums von bleibender Aktualität. Die Bedeutung der staatlichen Souveränität spiegelt sich besonders deutlich in den Dokumenten der Friedensverträge und solchen zur Kolonialfrage wider. Einen großen Raum nehmen die Dokumente zur Grenzziehung (Brenner, Julisch-Venetien) ein, ebenso wie solche zur Frage von Triest. Das Seerecht war ebenfalls Gegenstand zahlreicher Aktivitäten Italiens und galt damals vorrangig den noch ungeklärten Fragen der Ausdehnung der Küstengewässer und der Berücksichtigung militärischer Interessen. Viel Material bezieht sich auf die Konferenz über die Åland-Inseln. Auch in diesem Themenbereich ist der Blick auf die seitdem erfolgte Entwicklung, die in dem Inkrafttreten der Seerechtskonferenz gipfelte, für den heutigen Leser von ganz besonderem Interesse.

Teil elf der Serie gilt Fragen der internationalen Haftung, der Wiedergutmachung sowie der Reaktion auf völkerrechtliches Unrecht, insbesondere der Repressalie und Retorsion sowie kollektiven Sanktionen. Das Material hierzu ist naturgemäß im behandelten Zeitabschnitt sehr umfangreich. Die Herausgeber setzen aber Schwerpunkte, so z. B. mit Blick auf Fragen der Verantwortlichkeit von Individuen und Aufständischen, für die Italien jegliche Verpflichtung zur Übernahme von Haftung ablehnt. Für die Repressalien ist die Besetzung von Korfu einschlägiges Beispiel, die bekanntlich zu lebhaften Diskussionen führte und auch die Frage der Befassung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs einschloß, der Italien jedoch ablehnend gegenüberstand. Sehr interessant sind die Dokumente zu den Wirtschaftssanktionen gemäß Art. 16 der Völkerbundssatzung, die wiederum den Vergleich zu Ereignissen der jüngsten Zeit nahelegen.

Der zwölfte Teil ist der friedlichen Streitbeilegung gewidmet, wobei der Schwerpunkt auf der Diskussion über die Schaffung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs liegt, die die eher restriktive Haltung Italiens erkennen läßt.

Teil dreizehn betrifft Zwangsmaßnahmen und Gewaltanwendung sowie deren Rechtfertigung, ein Bereich, in dem im behandelten Zeitraum die Haltung Italiens als zurückhaltend bezeichnet werden muß, im Vergleich zu derjenigen Frankreichs und Großbritanniens, wenn man z. B. an die Diskussion über die Besetzung des Ruhrgebiets denkt.

Der vierzehnte Teil füllt den gesamten siebten Band mit Material zum Kriegerecht. Die Bearbeiter konzentrieren sich hier auf Fragen des Beginns und der Beendigung des Krieges bzw. Kriegszustandes, dem internen oder internationalen Aspekt des Krieges, den Wirkungen des Krieges auf Verträge etc. Einen Schwerpunkt bildet die Frage der Grenzen der Gewaltanwendung, des humanitären Rechts, des Schutzes von Kulturgütern, der kriegerischen Besetzung. Ein eigenes Kapitel gilt dem Seekrieg, der für Italien angesichts seiner geographischen Lage

eine besondere Rolle spielt. Unterlagen zum Einsatz von U-Booten, zum Festhalten von neutralen privaten Schiffen, hier im griechisch-türkischen Konflikt von 1921/22, dokumentieren die italienische Haltung, die gerade in letztgenanntem Konflikt die freie Fahrt in den Gewässern beider Staaten favorisierte. Auch Fragen des Luftkrieges werden behandelt, die nach italienischer Auffassung teilweise bereits völkergewohnheitsrechtlich geregelt werden.

Interessant sind, gerade mit Blick auf die heutige Zeit, die Dokumente zum Bürgerkrieg, die die damalige strikte Haltung der Nichteinmischung belegen, und bedeutende zwischenzeitliche Entwicklungen widerspiegeln, vor allem was Fragen der Menschenrechte betrifft.

Die dritte Serie dokumentierter Völkerrechtspraxis Italiens macht insgesamt deutlich, daß es sich um eine für die Entwicklung des Völkerrechts höchst bedeutende Zeitspanne handelt, die nicht nur von historischem Interesse ist, sondern einen Beitrag zur Entwicklung des modernen Völkerrechts darstellt. Daß der Blick allein auf Vorgänge beschränkt ist, von denen Italien in irgendeiner Weise berührt war, begrenzt zwar die allgemeine Aussagekraft der dokumentierten Völkerrechtsauffassungen, spiegelt aber doch die großen Völkerrechtsthemen der damaligen Zeit wider. Der Bereich der Aushandlung der Friedensverträge und die Schaffung des Völkerbundes stellen ohnehin weit über allein Italien hinausgehende Belange dar. Mit Hilfe des umfassenden Registerbandes sind Einzelfragen in den verschiedenen Bänden leicht auffindbar und miteinander zu verbinden. Die Tatsache, daß viele der hier behandelten Themen neuerdings wieder aktuell sind und sich die Haltung Italiens in vielen Punkten mittlerweile gewandelt hat, erhöht die Bedeutung der hier zugänglich gemachten Dokumente. Deren Heranziehung in bestimmten Fragenbereichen kann gerade heute sehr nützlich sein.

Karin Oellers-Frahm

Ress, Georg/Torsten Stein (Hrsg.): Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht. Aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen. Baden-Baden: Nomos (1996). 147 S. (Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft, Hrsg. von Georg Ress, Torsten Stein, Bd. 11). DM 36.- /öS 266.50 /sFr 36.-

Das Recht des diplomatischen Schutzes wandelt sich. Während noch Bismarck sich mit der lapidaren Feststellung begnügen konnte, das Wesen der Diplomatie bestehe "in Mitteilungen der Regierungen untereinander", sind Völkerrechtler heute mit einer Gemengelage verschiedener Rechtspositionen konfrontiert, wie sie sonst nur aus dem Zivilrecht bekannt ist. Das althergebrachte Institut des diplomatischen Schutzes verändert unter dem Einfluß eines gewandelten Souveränitätsverständnisses, das mit einer begrenzten Vergemeinschaftung staatlicher Befugnisse und dem Erstarren der Individualrechte einhergeht, Gestalt und Funktion. Neue Aspekte im Bereich des diplomatischen Schutzes zu konturieren, wie sie sich vor allem aus der Aufwertung der Rechtsstellung

des Individuums im Völkerrecht ergeben, war Ziel eines im März 1994 anlässlich des 75. Geburtstags von Karl Doehring veranstalteten Kolloquiums, dessen eindrucksvoller Ertrag – Referate und Diskussionsbeiträge – nunmehr publiziert ist.

Zentrale Aspekte der Fragestellung umreißt der Jubilar selbst in seinem einleitenden Referat unter dem Titel “Handelt es sich bei einem Recht, das durch diplomatischen Schutz eingefordert wird, um ein solches, das dem die Protektion ausübenden Staat zusteht, oder geht es um die Erzwingung von Rechten des betroffenen Individuums?”. Doehring entscheidet sich in Auseinandersetzung mit Lehre und Praxis für eine Betrachtungsweise, die zwischen Verletzung absoluter, fundamentaler Menschenrechte einerseits und dispositiver Rechte andererseits unterscheidet. Im ersten Fall erkennt er dem Verletzten selbst einen Primäranspruch auf Unterlassung und Wiedergutmachung (als Notwehrrecht), dem Heimatstaat aber nur einen sekundären Anspruch zu. Im zweiten Fall habe das Individuum nur bei der (seltenen) *self-executing*-Wirkung völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen einen eigenen, neben dem des Heimatstaates stehenden Anspruch; andernfalls – und gleichermaßen bei Verletzung dispositiven Gewohnheitsrechts – könne nur der Heimatstaat als Verletzter Ansprüche geltend machen. Der Referent räumt ein, daß Lehre und Rechtsprechung (*Barcelona Traction*) in eine andere Richtung zu weisen scheinen, erhält jedoch von den Diskussionsteilnehmern überwiegend Zustimmung, wengleich die Praktikabilität der vorgenommenen Differenzierungen von “so feiner Ziselierungsart” (Tomuschat) teilweise in Zweifel gezogen wird.

Kay Hailbronn's Beitrag zum diplomatischen Schutz bei mehrfacher Staatsangehörigkeit zeichnet Lehre und Judikatur hierzu mit Blick auf das Verhältnis der betroffenen Staaten und in bezug auf einen verletzenden Drittstaat nach. Vor allem in der Zurückhaltung bei Zuerkennung erweiterter Möglichkeiten diplomatischer Schutzausübung für Mehrstaater bei Rechtsverletzungen durch den Heimatstaat und in der Berufung auf *non-responsibility* auch bei Verletzung von Menschenrechten eigener Staatsangehöriger sieht der Referent Zeichen für ein Festhalten an einem “bereits als überholt erklärten” Souveränitätsverständnis, vielleicht sogar für sein Erstarken. Damit begibt er sich in einen gewissen Gegensatz zu Juliane Kokott's Referat “zum Spannungsverhältnis zwischen *nationality rule* und Menschenrechtsschutz bei der Ausübung diplomatischer Protektion”. Die Referentin stimmt mit Doehring darin überein, daß bei Verletzung fundamentaler Menschenrechte auch der einzelne Inhaber des verletzten Rechts sei; in diesem Fall träfen sich Schutz der Menschenrechte und diplomatische Protektion. Kokott sieht die *actio popularis* bzw. die humanitäre Intervention durch Drittstaaten (trotz der immanenten Mißbrauchsgefahr) bei Verletzung aller Menschenrechte, die zum *ius cogens* gehören oder *erga omnes* gelten, für zulässig an; das “Band der Staatsangehörigkeit als Voraussetzung zur Ausübung diplomatischen Schutzes” sei für diesen Bereich “entbehrlich”.

Die Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe wird traditionell als Voraussetzung für die Gewährung diplomatischen Schutzes angesehen. Matthias Herdegen hinterfragt in seinem Beitrag die bisherige Handhabung dieser *local remedies rule*. Nach seiner Ansicht hat die *rule* verfahrensrechtlichen Charakter (was zu der Frage Anlaß geben könnte, ob und wie sich dies auf den Anspruch des einzelnen auf Schutz durch den Heimatstaat auswirkt). Die Berufung auf das Erfordernis vorgängiger Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe hält Herdegen für ausgeschlossen etwa bei extraterritorialer Ausübung staatlicher Gewalt und bei direkter Verletzung des Heimatstaates. Auch für den Fall einer Verletzung von *erga-omnes*-Verpflichtungen stellt er ihre Anwendung in Frage, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, da Drittstaaten nicht an die *rule* gebunden seien. (Doehring hingegen erwägt, das Gebot der Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe mit Hilfe eines Erst-recht-Schlusses auch auf *erga-omnes*-Staaten auszuweiten.)

Im Rahmen des Themas "Diplomatischer Schutz und völkerrechtliche Verträge" geht Georg Ress auf die "relativ neue Entwicklung eines 'mensenrechtlichen Mindeststandards' innerhalb des 'fremdenrechtlichen Mindeststandards'" ein. Verträge, die letzteren beschränkten, seien restriktiv, insbesondere *in favorem iurium hominis* auszulegen. Ausdehnungen des diplomatischen Schutzbereichs in personaler Hinsicht werden als Einräumung einer Prozeßstandschaft oder erweiterter Personalhoheit gedeutet. Besonderes Augenmerk widmet der Referent exklusiven Subsystemen (*self-contained régimes*), durch die – je nach Systemtypus – die Gewährung diplomatischen Schutzes modifiziert wird. Mit Blick auf die EG zieht Ress die verbreitete These vom vollständigen Ausschluß diplomatischen Schutzes mit Recht in Zweifel; auch dem Verfahren nach der EMRK spricht er nur Anwendungsvorrang zu. Das damit bereits angeschnittene Problem der personalen Ausdehnung diplomatischen Schutzes behandelt Torsten Stein ("Die Regelung des diplomatischen Schutzes im Vertrag über die Europäische Union"). Nach seiner (fast verklausuliert ausgedrückten, doch zustimmungswürdigen) Auffassung geht der Norminhalt des Art. 8c EGV über die Interpretation der Mitgliedstaaten hinaus, die hierunter nur die konsularische Betreuung verstanden wissen wollen, und erfaßt auch den diplomatischen Schutz für Unionsbürger im Verhältnis zu Drittstaaten. Mitgliedstaaten könnten im Rahmen des Art. 8c EGV grundsätzlich nach ihrem Ermessen diplomatischen Schutz gewähren, allerdings – da der *pacta-tertiis*-Grundsatz im Wege steht – bislang nur mit Einverständnis des Verletzerstaats.

Unter der Überschrift "Der diplomatische Schutz für juristische Personen und Aktionäre" wendet sich Ignaz Seidl-Hohenveldern zunächst den mit der Feststellung der Staatszugehörigkeit juristischer Personen verbundenen Fragen zu, vor allem den Stärken und Schwächen der verbreiteten "Kontrolltheorie". Da der Referent andererseits auch die Ergebnisse, zu denen der IGH im Fall *Barcelona Traction* gelangt ist, für nicht überzeugend hält, plädiert er bei Fällen, in

denen kein Staat sich als schutzwilling erweist, für das "Lüften des Schleiers der eigenen Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft"; der Eingriff gegenüber der Gesellschaft müsse zur Ausübung effizienten diplomatischen Schutzes als Eingriff in den Gesellschaftsanteil jedes einzelnen Gesellschafters betrachtet werden. Seidl-Hohenveldern verweist auf entsprechende Ansätze in der *ELSI*-Entscheidung des IGH und der US-iranischen Claims Settlement Declaration.

Eckart Kleins abschließender Beitrag fragt nach dem Bestehen eines "Anspruchs auf diplomatischen Schutz" in der deutschen Rechtsordnung. Der Referent leitet einen solchen Anspruch aus der Schutzpflichtwirkung der Grundrechte ab, beschränkt den Inhalt der Schutzpflicht jedoch – in Anlehnung an das BVerfG – auf das Gebot "fehlerfreie[r], an dem jeweils einschlägigen Grundrecht orientierte[r] Ermessensausübung". In diesem Rahmen könne diplomatischer Schutz gegebenenfalls auch verweigert werden; die Entscheidungen zur Nichtverfolgung von Eigentumsansprüchen verfolgter Deutscher aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße hätten sich jedoch nicht mehr im Rahmen des Ermessens gehalten. Der Schutzanspruch könne im Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden, die Erfolgsquote sei allerdings bisher "gleich Null."

Der Sammelband beleuchtet eine Fülle von Aspekten des diplomatischen Schutzes, sowohl neue als auch bekannte, die neuen Lösungen zugeführt werden müssen. Nicht alle Fragen werden mit gleicher Akribie behandelt; zuweilen leidet die Diskussion an (versteckten) Dissensen. So besteht offensichtlich keine Einigkeit bei der Abgrenzung zwischen dem fremdenrechtlichen Mindeststandard, Menschenrechten im allgemeinen und "absolut geschützten" Menschenrechten. Etwas zu kurz kommt auch die Frage nach dem Verhältnis der Ansprüche untereinander (Individuum gegen Verletzerstaat, Heimatstaat und gegebenenfalls Drittstaat, Heimatstaat gegen Verletzerstaat, Drittstaat gegen Verletzerstaat etc.) unter Berücksichtigung von Anspruchsvoraussetzungen und -ausschlüssen, Subsidiarität, Akzessorietät etc.; freilich mögen sich die Anspruchskonkurrenzen eher für eine Analyse in monographischer Form anbieten. Auf die Wechselbeziehung zwischen dem Wandel des diplomatischen Schutzes und der fortschreitenden Relativierung und Funktionalisierung staatlicher Souveränität wird nur wenig eingegangen, obschon gerade in dieser Entwicklung Ursachen für Einschränkungen der *nationality rule* liegen, so wie sie auch Nährboden für das Gedeihen der *self-contained régimes* und Anreiz zur humanitären Intervention durch dritte Staaten bieten. Im Hinblick darauf mag man daran zweifeln, ob die "Erosion traditioneller Souveränitätskonzepte" (Kokott) wirklich zur Erweiterung der Modi diplomatischen Schutzes führt. Beobachten wir nicht eher die allmähliche Verdrängung eines traditionell durch das personale Band der Staatsangehörigkeit an die staatliche Souveränität gekoppelten Instituts durch andere, nicht immer wirksamere Schutzkonzepte?

In der Gesamtschau erweist sich der Band als wichtiges Werk, lebendig im Stil und in seiner gleichmäßigen wissenschaftlichen Tiefe des Jubilars würdig. Die Re-

ferenten erschließen die zentralen Aspekte des diplomatischen Schutzes im Umbruch, sie legen, statt Erreichtes zu preisen, den Finger auf die zahlreichen Wunden. Bei der Ortung von Brüchen, Schwachstellen und Fehlentwicklungen im System gelangen sie im wesentlichen zu einem gemeinsamen Nenner. Wenn ein Beitrag mit Blick auf die Effektivität des Individualrechtsschutzes einen optimistischen (Kokott), ein anderer einen eher zurückhaltend pessimistischen Ton anschlägt (Hailbronner), so erhöht dies den Reiz der Lektüre. "Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht" ist allen zu empfehlen, die mit Menschenrechtsfragen befaßt sind oder die sich einen außerordentlich anregenden Einblick in die aktuellen Fragen des diplomatischen Schutzes verschaffen wollen.

Jörn Axel Kämmerer, Tübingen

Schokkenbroek, J.G.C.: Toetsing aan de vrijheidsrechten van het Europees verdrag tot bescherming van de rechten van de mens (Judicial Control of Restrictions on the Fundamental Freedoms of the European Convention on Human Rights). Zwolle: W.E.J. Tjeenk Willink 1996. 575 S. Dfl. 110.-

The author, who is currently employed at the Human Rights Secretariat of the Council of Europe, wrote this book as a doctoral thesis at the University of Leiden (Netherlands).

Object of his analysis are the limitation clauses contained in the second paragraphs of articles 8 to 11 of the European Convention on Human Rights and of article 2 of the fourth additional protocol. As is well known, these clauses allow for legitimate restrictions of the rights concerned, on condition that these are provided by law and that they are necessary in a democratic society for the attainment of certain enumerated goals. Analysis under the limitation clauses plays a crucial role in the jurisprudential development and refining of European human rights standards.

This book, however, focuses not on the material aspects of the fundamental rights at issue, but on the nature and scope of the judicial control. Schokkenbroek is concerned with the degree of scrutiny to be applied by courts reviewing governmental action. It is one of his basic assumptions that the tension between the simultaneous needs to protect the individual and to grant a measure of discretion to the authorities is especially strong in the context of human rights.

The core of his work consists of an elaborate empirical analysis of case law, both at the European and at the national (Dutch) level.

The work is divided into an introduction and four main parts, ten chapters altogether.

Part A examines the judicial control at the European level. The case law of the European Court of Human Rights (supplemented where needed with some decisions of the European Commission of Human Rights) under the limitation clauses is thoroughly analysed in chapter IV, using both formal and substantive criteria. The formal elements that are tracked down are explicit statements by the

Court about the appropriate level of scrutiny, the extent to which the conclusion is couched in objective or deferential terms, and the degree of consensus among the judges. Material yardsticks are the presence or absence of an independent assessment of the facts, the elaborateness of the motivations and the question whether the judgment contains an instruction to the government. The cases are ordered chronologically, which makes it possible to trace developments over time. At the same time a limited thematic grouping of cases ensures easy access to the chapter to those with a particular substantive interest.

The most striking feature about judicial control at the European level is the fact that the Court elaborated a doctrine on this subject: the doctrine of margin of appreciation. This has been defined as "the breadth of deference the Strasbourg organs will allow to national legislative, executive and judicial bodies before they will disallow a national derogation from the Convention, or before they will find a restriction of a substantive Convention right incompatible with a State Party's obligations under the Convention". Margin doctrine has come to occupy a central part in the Court's reasoning. It fulfills some crucial functions related to the position of the European Court as a supranational judicial organ: it ensures a balance between the ideal of centralized uniform rights enforcement on the one hand and national states' sovereignty claims on the other; it expresses the subsidiary and derivative nature of the European system vis-à-vis the national level; and it provides a means to accommodate claims of legitimate cultural differences among the contracting states. Other functions of the margin of appreciation doctrine are related to the judicial function in general: it provides a way to deal with vague and general notions, a theory of judicial restraint and finally a limited control of policy decisions, reconciling governmental discretion and individual rights protection.

Considering that this last aspect is precisely the subject of Schokkenbroek's book, it is not surprising to find that he devotes Part A almost entirely to a study of the margin of appreciation doctrine. He even uses an entire chapter for the analysis of the doctrine in the case-law under those Convention articles that are not the subject of his thesis.

The most interesting part of the book is the fifth chapter, where a critical analysis is undertaken of the findings of the empirical case-law research. The author first outlines the doctrine as it results from the Court's statements, especially its identification of the rationales of the doctrine and of the factors influencing the margin's scope. He criticizes this doctrine for its inconsistency and lack of foreseeability. Then, in a brilliant analysis, the author describes the practice of judicial control on the basis of his own reading of the cases. He finds eight variables influencing the scope of control, which only partly overlap those indicated by the Court.

Despite the discrepancies between theory and practice of judicial control, the author concludes that the margin of appreciation doctrine is a useful tool, but

pleads for increased transparency and consistency in its application. If the Court is willing to take that suggestion, there is no doubt that it will find Schokkenbroek's analysis extremely useful.

Part B of the book makes the bridge to the analysis of Dutch case-law with an examination of the questions of internal effect, direct effect and primacy of international treaties in the domestic legal order, highlighting the extreme receptiveness of Dutch constitutional law towards international law.

Apart from a chapter on the Dutch legislator's perception of judicial control, the structure of Part C is largely analogous to that of Part A. The same formal and substantive criteria are used to analyse an extensive body of case-law of Dutch administrative jurisdictions. Here, the order is thematical, not chronological, mainly because of the large number of cases. After the constatation in Part A that the analysis of the articles 8 to 11 and 2 (4th Protocol) was complemented with a (less thorough) analysis of other articles of the Convention, it is remarkable to note in Part C that one of those other articles, article 1 of the first additional protocol, is included in the examination. One wonders why the author delimits his subject area the way he does at the outset, since he steps over his self-defined boundaries in both parts of the book.

Compared to Part A, outlining patterns and identifying variables appears to be a lot more difficult in Dutch case-law. One important difference is that the Dutch courts have not developed a "review theory" with regard to the limitation clauses such as the margin of appreciation doctrine. It is moreover remarkable to find that the interpretation by the European Court of the "necessary in a democratic society" requirement has hardly been taken over by the Dutch judges, apart from the proportionality test.

Schokkenbroek's own analysis focuses strongly on the question of abstract and concrete review, i.e. review of the rule applied by the administration or of the application of the rule in a particular case.

Although all Dutch judges directly apply the European Convention, the author chose to limit his research in this part to administrative jurisdictions. He justifies this option with a reference to the high degree of comparability of the administrative judge with the European Court in that both are in the first place concerned with protection against government action. But there is more. In its origins, the European margin of appreciation doctrine was inspired by the doctrine of "marginal review" (in Dutch: *marginale toetsing*) developed by continental administrative courts. The doctrine developed independently at the European level, and given the particular position of the European Court as a supranational organ, it can be assumed that it differs substantially today from its "mother-doctrine". In Part D, dedicated to the comparison of Parts A and C, short reference is made to this situation. Given the fact that *marginale toetsing* is the nearest thing to a review theory before the Dutch administrative jurisdictions, one wonders whether a more elaborate comparison between the two margin

doctrines would not have increased the additional value derived from the combined analyses of European and Dutch case-law.

Summarized, Schokkenbroek's book is an admirable piece of work, especially because of his thorough examination and critical analysis of the case-law. It is equipped with an extensive index of case-law, a bibliography and a subject index. Particularly convenient is the 16-page English summary, which I warmly advise everybody to read.

Eva Brems, Leuven (Belgium)

Stoll, Peter-Tobias: Technologietransfer. Internationalisierungs- und Nationalisierungstendenzen. Die Gestaltung zwischenstaatlicher Wirtschaftsbeziehungen, privater Verfügungsrechte und Transaktionen durch die Vereinten Nationen, die UNCTAD, die WIPO und die Uruguay-Runde des GATT. Technology Transfer: International and National Developments. The Structuring of Interstate Economic Relations, Private Property Rights and Business Transactions by the United Nations, UNCTAD, the WIPO and the GATT-Uruguay-Round (English Summary). Berlin [etc.]: Springer 1994. XXXI, 452 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 113, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Rüdiger Wolfrum). DM 128.-

As the English subtitle indicates, the study refers to the "Structuring of Interstate Economic Relations, Private Property Rights and Business Transactions by the United Nations, UNCTAD, the WIPO and the GATT-Uruguay-Round". It deals with developments in the field of technology transfer which relate to general public international law, international trade law, intellectual property, antitrust and the law of licensing contracts. The developments are analysed on the basis of international economic policy and its institutional aspects.

In the first chapter, the concept of technology transfer is discussed, and its political background is considered. Chapter two provides an overview of national and international legislation and related projects on the issue. It discusses UNCTAD's Draft Code of Conduct on the Transfer of Technology and some of the developments in the Uruguay Round. Various aspects of the international protection of intellectual property are then considered, including revision of the Paris Convention, the development of the legal protection of computer software, the layout of integrated circuits and the WTO Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS Agreement). The study is concluded by a fourth chapter, discussing in a general framework certain questions of international law and the international economic system.

Peter-Tobias Stoll has produced a comprehensive study of the technology transfer question that is of great value to scholars and public policy planners. The book is unique in its strong historical perspective on whether and how developed countries should assist developing countries through technology transfer. It traces

the technology transfer debate, as well as results from the creation of the ITO Charter in the late 1940s, to United Nations activities in the 1970s relating to a New International Economic Order, and through to negotiation and conclusion of the TRIPS Agreement. Stoll's study includes an extensive and insightful analysis of the relationship between intellectual property laws and competition laws. As Stoll notes, competition laws may be used by the developing countries, as they have been used by the developed countries, to address abusive imbalances in intellectual property-related economic power. This book captures the complexity of the GATT Uruguay Round TRIPS negotiations, highlighting the differing perspectives of the various government and private actors. Stoll courageously points out that although the developed countries may have achieved a political and economic victory in the TRIPS negotiations, it is nevertheless not clear that the appropriate level of intellectual property rights protection for the developing countries is the same as for the OECD countries. This book is an important new reference work for all those concerned with the relationship between technology, law, economics and development.

Frederick M. Abbott, Chicago

Vassalli, Giuliano: La Giustizia Internazionale Penale. Studi. Milano: Giuffrè 1995. 222 S. (Giustizia Penale e Problemi Internazionali, Collana diretta da Mario Pisani, Studi 5). L. 28.000.-

In dem Band "La Giustizia Internazionale Penale" faßt G. Vassalli die von ihm im Laufe seiner Forschertätigkeit publizierten Schriften zur internationalen Strafrecht zusammen. Die Arbeiten stammen aus sehr unterschiedlichen Zeitabschnitten: die ersten fünf Beiträge aus den Jahren 1946 bis 1951 stehen deutlich unter dem Eindruck des 2. Weltkrieges; die letzten fünf aus den Jahren 1992–1995 sind als Reaktion auf die Schaffung des Jugoslawiengerichts zu sehen. In der Einleitung verbindet der Autor diese verschiedenen Epochen durch Darlegungen zu den Grundlagen internationaler Strafnormen. Dabei betont er insbesondere, daß internationales Strafrecht seine Wurzeln in Erwägungen der Menschlichkeit findet, die beiden Weltkriege aber deutlich gemacht haben, daß Kriegsverbrechen besondere Sanktionen fordern, einerseits zum Zweck der Abschreckung und andererseits, um die Aburteilung der Verbrechen durch neutrale, möglichst internationale Gerichte zu gewährleisten.

Die verschiedenen Beiträge behandeln jeweils Einzelaspekte der internationalen Strafgerichtsbarkeit, vermitteln insgesamt jedoch ein abgerundetes Bild des Problemkreises.

Fragen der Grundlagen der Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Definition dieser Delikte sind Gegenstand der ersten Beiträge. Während die Definition der Delikte weitgehend auf den Bestimmungen des Statuts des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals beruht, macht die Frage nach der Begründung der Strafbarkeit eine detaillierte Auseinandersetzung mit den

hierzu vertretenen Thesen notwendig. Der Autor folgt der Auffassung, wonach der Strafverfolgungsanspruch in bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit direkt aus dem Völkerrecht herzuleiten ist, da die staatliche Souveränität und damit auch der staatliche Strafanspruch insoweit notwendigen Beschränkungen unterliegen. Daß ebenfalls aus dem Völkerrecht die Grenzen der Strafbarkeit, insbesondere Entschuldigungsgründe wie z. B. Notstand, folgen, geht aus einer 1946 erstmals veröffentlichten Anmerkung des Autors zu einer Entscheidung des römischen Kriegsgerichts hervor.

Die jüngeren Beiträge sind alle der Frage nach der Schaffung eines internationalen Strafgerichts gewidmet, dessen Einsetzung als notwendige Ergänzung zum Bestehen des materiellen internationalen Strafrechts gesehen wird. Die Auseinandersetzung mit der Schaffung des Jugoslawiengerichts umfaßt die Grundfragen der Rechtmäßigkeit seiner Einsetzung, der Herleitung des materiellen Rechts, aber auch detaillierte Verfahrensfragen wie z. B. Beweiserhebung und -würdigung, Zeugenvernehmung etc. Die seit 1946 andauernden Bemühungen um die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichts sind aus Gründen, die der Autor eingehend analysiert, angesichts der negativen Haltung der Staaten wohl weiterhin wenig aussichtsreich. Der somit notwendige Rückgriff auf *ad hoc*-Gerichte als Ausweg ist zwar zu begrüßen, auf Dauer aber nicht zufriedenstellend.

Karin Oellers-Frahm

Ziegler, Karl-Heinz: Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch. München: C.H. Beck 1994. XIII, 320 S. (Juristische Kurzlehrbücher). DM 48.-/öS 375.-/sFr 48.-

Das Werk ist aus einer Vorlesung hervorgegangen, die der Verfasser, Professor für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Geschichte des Völkerrechts, seit Jahren an der Universität Hamburg als Grundlagenveranstaltung gehalten hat, um das Blickfeld der Studierenden zu erweitern. Der Leser erhält Gelegenheit, die allgemeine politische Geschichte unter spezifisch völkerrechtsgeschichtlichem Blickwinkel zu rekapitulieren.

Der Autor versteht die Völkerrechtsgeschichte als Ausschnitt der Weltgeschichte und bezieht daher den Alten Orient, die byzantinische und islamische Welt sowie Ostasien in seine Darstellung ein. Gleichwohl macht Europa, wo die – bis in vorchristliche Zeit zurückreichenden – hauptsächlich Wurzeln der heutigen Völkerrechtsordnung (einst *ius publicum europaeum*) und Völkerrechtswissenschaft liegen, den Hauptteil des Buches aus. Zwar bleibt der Verfasser der gängigen eurozentrischen Perspektive insoweit teilweise verhaftet, als er die außereuropäischen Rechtstraditionen meist erst von dem Zeitpunkt in den Blick nimmt, an dem europäische Staaten (oder die USA) mit ihnen in Berührung kommen (S.7). Dies rechtfertigt sich jedoch ohne weiteres durch den Einführungscharakter der Darstellung. Der Gefahr europäischer Überheblichkeit wirken Hinweise etwa darauf entgegen, daß das islamische Recht lange vor dem

christlich-europäischen religiöse Minderheiten schützte und die Methoden der Kriegsführung gerade gegen "Ungläubige" beschränkte (S.79 f., 104, 119).

Immerhin annähernd die Hälfte des Werkes (S.12 –144) ist der Völkerrechtsgeschichte der Antike und des Mittelalters gewidmet, die sonst eher vernachlässigt wird. Der anschließenden Darstellung der neuzeitlichen Völkerrechtsgeschichte bis zum ersten Weltkrieg liegt die Periodisierung von Preiser und Grewe in nach der jeweiligen Hegemonialmacht benannte Zeitalter – ein spanisches (bis 1648), ein französisches (bis 1815), ein englisches (bis 1914) – zugrunde. Der Epoche der beiden Weltkriege folgt das amerikanisch-sowjetische Zeitalter. Mit der Auflösung der Sowjetunion im Jahre 1991 läßt der Verfasser zu Recht die Nachkriegszeit enden und ein neues völkerrechtsgeschichtliches Zeitalter beginnen. Angesichts der großen zeitlichen und geographischen Reichweite des Kurzlehrbuchs müssen die Ausführungen zu den maßgeblichen Ereignissen und zu den Werken und Theorien der prominenten Völkerrechtler der verschiedenen Zeitalter notwendigerweise knapp bleiben. Von kleineren Ungenauigkeiten im Kapitel über die Nachkriegszeit abgesehen (z. B. S.263: Gleichsetzung von nicht paktgebundenen Staaten mit der Dritten Welt; S.285: angebliche Verpflichtung der UN-Mitglieder, auch an militärischen Zwangsmaßnahmen mitzuwirken; ebd.: Nichterwähnung des im Mai 1993 vom UN-Sicherheitsrat errichteten Kriegsverbrecher-Tribunals für das ehemalige Jugoslawien; S.286: Übersehen der Rolle der Europäischen Kommission für Menschenrechte im Individualbeschwerdeverfahren nach der EMRK; S.294: Bezeichnung der Europäischen Union als Staatenbund) ist die Darstellung jedoch präzise und zuverlässig.

Als gut lesbarer einführender Überblick und erster Einstieg in die Erarbeitung der geschichtlichen Grundlagen des Völkerrechts eignet sich das Werk hervorragend, nicht zuletzt weil der Verfasser seinen Abschnitten umfangreiche Nachweise der Primärquellen sowie des juristischen und historischen Schrifttums voranstellt, insbesondere auch auf die modernen, leicht zugänglichen Ausgaben der Völkerrechtsklassiker hinweist. Darüber hinaus enthält die Einleitung einen ausführlichen Überblick über Quellenwerke und Sekundärliteratur (S.7 –11). Eine Zeittafel sowie zwei getrennte Register der Orte und Staaten einerseits, der Personen andererseits finden sich am Ende des Buches. Damit kann es zugleich die Aufgabe eines Nachschlagewerks erfüllen.

Thomas Giegerich

